

# STALINIST

Organ des Gnadenflurer KK der KP(B)SU und des KVK

№ 8-9 | 30. Jan. 1937 | 3. Jahrgang | Die Zeitung erscheint 4-mal im Monat.

## Beschluß des Außerordentlichen XVII. Allrussischen Sowjetkongresses ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DER KONSTITUTION (DES GRUNDGESETZES) DER RUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN SOWJETREPUBLIK

Der Außerordentliche XVII. Allrussische Sowjetkongreß beschließt:  
Das Projekt der Konstitution (des Grundgesetzes) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in der von der Redaktionskommission des Kongresses vorgelegten Redaktion zu bestätigen.  
PRÄSIDIUM DES KONGRESSES

Moskau, Kreml, 21. Januar 1937.

## Beschluß des Außerordentlichen XVII. Allrussischen Sowjetkongresses

Über die Wahlen in den Obersten Sowjet der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Der Außerordentliche XVII. Allrussische Sowjetkongreß beschließt:  
Das Allrussische Zentralvollzugskomitee zu beauftragen, auf der Grundlage der neuen Konstitution der RSFSR die Bestimmung über die Wahlen auszuarbeiten und zu bestätigen, sowie auch die Termine der Wahlen des Obersten Sowjets der RSFSR festzusetzen.  
PRÄSIDIUM DES KONGRESSES.

Moskau, Kreml, 21. Januar 1937.

# KONSTITUTION (GRUNDGESETZ) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

## I. KAPITEL

### Der gesellschaftliche Aufbau

**Artikel 1.** Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

**Artikel 2.** Die politische Grundlage der RSFSR bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen, erwachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsbesitzer und Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats.

**Artikel 3.** Die gesamte Macht in der RSFSR gehört den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 4.** Die ökonomische Grundlage der RSFSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die sich im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Vernichtung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen behauptet haben.

**Artikel 5.** Das sozialistische Eigentum in der RSFSR hat entweder die Form von Staatseigentum (allgemeines Volkseigentum) oder die Form von Kooperativ-Kolchoseigentum (Eigentum einzelner Kolchose, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

**Artikel 6.** Grund und Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wälder, Werke, Fabriken, Schächte, Bergwerke, Eisenbahnen, Wasser- und Luftverkehrsmittel, Banken, Verbindungsmittel, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen-Traktorenstationen u. dgl.) sowie die kommunalen Unternehmungen und der Hauptwohnungsfonds in den Städten und Industri-orten sind Staatseigentum, das dem allgemeinen Volkseigentum.

**Artikel 7.** Die gesellschaftlichen Betriebe in Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, die von Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen erzeugte Produktion, wie auch ihre gesellschaftlichen Gebäude sind gesellschaftliches, sozialistisches Eigentum der Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen.

Jeder Hof eines Mitglieds der Kollektivwirtschaft hat, außer den Grundeinkünften aus der gesellschaftlichen kollektiven Wirtschaft, in persönlicher Nutzung ein nicht großes Hoflandstück und in persönlichem Eigentum eine Hilfswirtschaft auf dem Hoflandstück, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und kleines landwirtschaftliches Inventar—gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels.

**Artikel 8.** Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, das heißt für ewig, urkundlich zuerkannt.

**Artikel 9.** Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, das die herrschende Wirtschaftsform in der RSFSR ist, wird vom Gesetz die kleine Privatwirtschaft der Einzelbauern und Handwerker, die auf persönlicher Arbeit beruht und die Ausbeutung fremder Arbeit ausschließt, zugelassen.

**Artikel 10.** Das Recht persönlichen Eigentums der Staatsbürger an ihren Arbeitseinkünften und Ersparnissen, an ihrem Wohnhaus und ihrer

häuslichen Hilfswirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und der Bequemlichkeit, ebenso wie das Recht der Vererbung des persönlichen Eigentums der Staatsbürger, wird gesetzlich geschützt.

**Artikel 11.** Das Wirtschaftsleben der RSFSR wird bestimmt und geleitet vom staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der unentwegten Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit des sozialistischen Staats und der Verstärkung seiner Verteidigungsfähigkeit.

**Artikel 12.** Die Arbeit ist in der RSFSR Pflicht und Ehrensache eines jeden zur Arbeit fähigen Staatsbürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“

In der RSFSR wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Arbeitsleistung.“

## II. KAPITEL

### Der staatliche Aufbau

**Artikel 13.** Zum Zwecke der Verwirklichung der gegenseitigen Hilfe auf ökonomischer und politischer Linie, wie auch auf Linie der Verteidigung vereinigte sich die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik freiwillig mit den gleichberechtigten Sozialistischen Sowjetrepubliken: der Ukrainischen SSR, der Weißrussischen SSR, der Aserbaidshianischen SSR, der Grusinischen SSR, der Armenischen SSR, der Turkmenischen SSR, der Usbekischen SSR, der Tadshikischen SSR, der Kasachischen SSR, der Kirgisischen SSR in einen Bundesstaat—die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Ausgehend hiervon, wahrte die RSFSR der UdSSR in Gestalt ihrer höchsten Machtorgane und der Organe der Staatsverwaltung die vom Artikel 14 der Konstitution der UdSSR bestimmten Rechte.

Außerhalb der Grenzen des Artikels 14 der Konstitution der UdSSR verwirklicht die RSFSR die Staatsmacht selbstständig, vollständig ihre souveränen Rechte wahrnd.

**Artikel 14.** Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik besteht aus: dem Asowschwarzmeer-, Fernöstlichen, Westsibirischen, Kraßnojarsker, Nordkaukasischen Gau; den Gebieten Woronesh, Ostsibirien, Gorki, Westgebiet, Iwanowo, Kalinin, Kirow, Kujbyschew, Kursk, Leningrad, Moskau, Omsk, Orenburg, Saratow, Swerdlowsk, Nordgebiet, Stalingrad, Tscheljabinsk, Jaroslawi; den autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken: Tatarien, Baschkirien, Burjat-Mongolei, Daghestan, Kabardino-Balkarien, Kalmückien, Karelien, Komi, Krim, Marii, Mordwinien, Wolgadeutschen, Nordosetien, Udmurtien, Tschetscheno-Inguschien, Tschuwaschien, Jakutien und den autonomen Gebieten: dem Adygeischen, Jüdischen, Karatschej, Ojrotien, Chakassien, Tscherkessien.

**Artikel 15.** Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik wahrte sich das Recht freien Austritts aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

**Artikel 16.** Das Territorium der RSFSR kann ohne Einverständnis der RSFSR nicht verändert werden.

**Artikel 17.** Die Gesetze der UdSSR sind auf dem Territorium der RSFSR obligatorisch.

**Artikel 18.** Jeder Bürger der RSFSR ist Staatsbürger der UdSSR.

Die Bürger aller übrigen Bundesrepubliken genießen auf dem Territorium der RSFSR gleiche Rechte wie die Bürger der RSFSR.

**Artikel 19.** Der Führung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in Gestalt ihrer höchsten Machtorgane und der Organe der Staatsverwaltung unterliegen:

a) die Bestimmung der Konstitution der RSFSR und die Kontrolle über ihre Durchführung;

b) die Bestätigung der Konstitution der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken;

c) die Unterbreitung der Bildung neuer Gaue und Gebiete, sowie neuer autonomer Republiken und Gebiete im Bestande der RSFSR zur Bestätigung im Obersten Sowjet der UdSSR;

d) Die Bestätigung der Grenzen und die Rayoneinteilung der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken und autonomen Gebiete;

e) die Festigung der Grenzen und der Rayoneinteilung der Gaue und Gebiete;

f) die Gesetzgebung der RSFSR;

g) Schutz der Staatsordnung und der Bürgerrechte;

h) die Bestätigung des Volkswirtschaftsplans der RSFSR;

i) die Bestätigung des Staatsbudgets der RSFSR;

j) die Festsetzung staatlicher und örtlicher Steuern, Abgaben und nichtsteuermäßiger Einkünfte entsprechend der Gesetzgebung der UdSSR;

k) die Leitung der Verwirklichung der Budgets der autonomen Republiken und der örtlichen Budgets der Gaue und Gebiete;

l) die Leitung der Versicherung und des Sparkassenwesens;

m) die Verwaltung der Banken, der Industrie-, landwirtschaftlichen und Handelsbetriebe und Organisationen republikanischer Bedeutung, wie auch die Leitung der örtlichen Industrie;

n) die Kontrolle und Beaufsichtigung des Zustandes und der Verwaltung der Betriebe von Unionsbedeutung;

o) die Festsetzung der Ordnung der Benützung des Bodens, der Bodenschätze, Wälder und Gewässer;

p) die Leitung der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, des Wohnungsbaus und der Wohleinrichtung der Städte und anderer besiedelter Orte;

q) der Wegebau, die Leitung des örtlichen Transports und des Verbindungswesens;

r) die Arbeitsgesetzgebung;

s) die Leitung des Gesundheitsschutzes;

t) die Leitung der Sozialfürsorge;

u) die Leitung der Angelegenheiten der Anfangs-Mittel- und Hochschulbildung;

v) die Leitung der Kultur-Aufklärung, der wissenschaftlichen Organisationen und Behörden der RSFSR und die Verwaltung der Kultur-Aufklärungs- und wissenschaftlichen Organisationen und Behörden von allgemein-republikanischer Bedeutung;

w) die Leitung und Organisation der Angelegenheiten der Körperkultur und des Sports;

x) die Organisation der Gerichtsorgane der RSFSR;

y) die Zuerkennung der Bürgerrechte der RSFSR;

z) Amnestie und Begnadigung von Bürgern, die von den Gerichtsorganen der RSFSR verurteilt wurden.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

# KONSTITUTION (GRUNDGESETZ) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

(Fortsetzung)

**Artikel 20.** Jede autonome Republik hat ihre eigene Konstitution, die die Besonderheiten der autonomen Republik berücksichtigt und in voller Übereinstimmung mit der Konstitution der RSFSR und der Konstitution der UdSSR aufgebaut ist.

**Artikel 21.** Die Gesetze der RSFSR sind auf dem Territorium der autonomen Republiken obligatorisch. Im Falle der Abweichung des Gesetzes der autonomen Republik von den Gesetzen der RSFSR ist das Gesetz der RSFSR gültig.

## III. KAPITEL

### Die höchsten Organe der Staatsmacht der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

**Artikel 22.** Das höchste Organ der Staatsmacht der RSFSR ist der Oberste Sowjet der RSFSR.

**Artikel 23.** Der Oberste Sowjet der RSFSR verwirklicht alle Rechte, die der RSFSR entsprechend den Artikeln 13 und 19 der Konstitution der RSFSR zustehen, insoweit sie kraft der Konstitution nicht in die Kompetenz der dem Obersten Sowjet der RSFSR rechenschaftspflichtigen Organe der RSFSR eingehen: des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR, des Rates der Volkskommissare der RSFSR und der Volkskommissariate der RSFSR.

**Artikel 24.** Der Oberste Sowjet der RSFSR ist das einzige gesetzgebende Organ der RSFSR.

**Artikel 25.** Der Oberste Sowjet der RSFSR wird gewählt von den Bürgern der RSFSR nach Wahlkreisen auf eine Frist von 4 Jahren nach der Norm: ein Deputierter auf 150 000 Einwohner.

**Artikel 26.** Ein Gesetz gilt als bestätigt, wenn es vom Obersten Sowjet der RSFSR durch einfache Stimmenmehrheit angenommen ist.

**Artikel 27.** Gesetze, die vom Obersten Sowjet der RSFSR angenommen sind, werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR veröffentlicht.

**Artikel 28.** Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt einen Vorsitzenden des Obersten Sowjets der RSFSR und zwei Stellvertreter.

**Artikel 29.** Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der RSFSR leitet die Sitzungen des Obersten Sowjets der RSFSR und sorgt für die Einhaltung seiner Geschäftsordnung.

**Artikel 30.** Die Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR zweimal im Jahre einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR nach seinem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Deputierten des Obersten Sowjets einberufen.

**Artikel 31.** Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR im Bestande: des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR, 17 seiner Stellvertreter nach der Zahl der autonomen Republiken, des Sekretärs des Präsidiums und 20 Mitgliedern des Präsidiums.

**Artikel 32.** Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR ist dem Obersten Sowjet der RSFSR in seiner ganzen Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

**Artikel 33.** Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR:

a) beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR ein;

b) legt die Gesetze der RSFSR aus, gibt Erlasse heraus;

c) führt eine allgemeine Volksbefragung (Referendum) durch;

d) hebt Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der RSFSR, der Räte der Volkskommissare der autonomen Republiken, sowie auch Beschlüsse und Verordnungen der Gau-(Gebiets-) sowjets der Deputierten der Werktätigen und der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete auf, falls sie mit dem Gesetz nicht übereinstimmen;

e) in der Periode zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR befreit es vom Amte und ernennt einzelne Volkskommissare der RSFSR auf Antrag des Vorsitzenden des Rates

der Volkskommissare der RSFSR mit nachfolgender Eingabe zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet der RSFSR;

f) verleiht Ehrentitel der RSFSR;

g) übt das Recht der Begnadigung von Bürgern aus, die von den Gerichtsorganen der RSFSR verurteilt wurden.

**Artikel 34.** Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt eine Mandatskommission, welche die Vollmachten der Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR prüft.

Auf Antrag der Mandatskommission beschließt der Oberste Sowjet der RSFSR entweder die Anerkennung der Vollmachten oder die Kassierung der Wahlen einzelner Deputierter.

**Artikel 35.** Der Oberste Sowjet der RSFSR ernannt, wenn er es für notwendig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen in jeder beliebigen Frage.

Alle Behörden und Amtspersonen sind verpflichtet, die Forderungen dieser Kommissionen zu erfüllen und ihnen die nötigen Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 36.** Kein Deputierter des Obersten Sowjets der RSFSR kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der RSFSR, und in der Zeit wo der Oberste Sowjet der RSFSR nicht tagt, ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR zur gerichtlichen Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

**Artikel 37.** Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der RSFSR setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR Neuwahlen an, die nicht später als zwei Monate vom Tage des Ablaufs der Vollmachten des Obersten Sowjets der RSFSR stattfinden müssen.

**Artikel 38.** Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der RSFSR behält das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR seine Vollmachten bis zur Bildung des neuen Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR durch den neugewählten Obersten Sowjet der RSFSR.

**Artikel 39.** Der neugewählte Oberste Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR des alten Bestandes nicht später als einen Monat nach den Wahlen einberufen.

**Artikel 40.** Der Oberste Sowjet der RSFSR bildet die Regierung der RSFSR—den Rat der Volkskommissare der RSFSR.

## IV. KAPITEL

### Die Organe der Staatsverwaltung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

**Artikel 41.** Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsmacht der RSFSR ist der Rat der Volkskommissare der RSFSR.

**Artikel 42.** Der Rat der Volkskommissare der RSFSR ist dem Obersten Sowjet der RSFSR verantwortlich und ihm rechenschaftspflichtig, in der Periode aber zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR—dem Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR, dem er rechenschaftspflichtig ist.

**Artikel 43.** Der Rat der Volkskommissare der RSFSR erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und der RSFSR, der Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und prüft ihre Durchführung.

**Artikel 44.** Die Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der RSFSR unterliegen obligatorischer Ausführung auf dem ganzen Territorium der RSFSR.

**Artikel 45.** Der Rat der Volkskommissare der RSFSR:

a) faßt zusammen und leitet die Arbeit der Volkskommissariate der RSFSR und der anderen im unterstellten Wirtschafts- und Kulturbehörden; faßt zusammen und prüft die Arbeit der Bevollmächtigten der Allunions-Volkskommissariate;

b) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes;

c) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Staatsbudgets und der örtlichen Budgets der RSFSR;

d) ergreift Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Interessen des Staates und zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger;

e) lenkt und prüft die Arbeit der Volkskommissarenräte der autonomen Republiken, leitet und prüft die Arbeit der Vollzugskomitees der Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen;

f) bildet nötigenfalls spezielle Komitees und Hauptverwaltungen beim Rat der Volkskommissare der RSFSR in Angelegenheiten des Wirtschafts- und Kulturaufbaus.

**Artikel 46.** Der Rat der Volkskommissare der RSFSR ist berechtigt, Beschlüsse und Verordnungen der Vollzugskomitees der Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen und der Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete aufzuheben, sowie auch Beschlüsse und Verordnungen der Volkskommissarenräte der autonomen Republiken, Beschlüsse und Verordnungen der Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen und der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete einzustellen. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR ist berechtigt, Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der RSFSR zu annullieren.

**Artikel 47.** Der Rat der Volkskommissare der RSFSR wird vom Obersten Sowjet der RSFSR gebildet im Bestande:

der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der RSFSR;

die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der RSFSR;

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission der RSFSR;

die Volkskommissare der RSFSR:

der Nahrungsmittelindustrie;

der Leichtindustrie;

der Holzindustrie;

der Landwirtschaft;

der Getreide- und Viehzuchtswirtschaften;

der Finanzen;

des Innenhandels;

der inneren Angelegenheiten;

des Justizwesens;

des Gesundheitsschutzes;

der Aufklärung;

der örtlichen Industrie;

der Kommunalwirtschaft;

der Sozialfürsorge;

des Bevollmächtigten des Beschaffungskomitees der UdSSR;

des Chefs der Verwaltung für Kunstangelegenheiten;

der Bevollmächtigten der Allunions-Volkskommissariate.

**Artikel 48.** Die Regierung der RSFSR oder der Volkskommissar der RSFSR, an den eine Anfrage eines Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR gerichtet wird, ist verpflichtet, in nicht mehr als dreitägiger Frist im Obersten Sowjet der RSFSR mündlich oder schriftlich Antwort zu geben.

**Artikel 49.** Die Volkskommissare der RSFSR leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zur Kompetenz der RSFSR gehören.

**Artikel 50.** Die Volkskommissare der RSFSR erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und RSFSR, der Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und des Rates der Volkskommissare der RSFSR, der Befehle und Instruktionen der unionsrepublikanischen Volkskommissariate der UdSSR und prüfen deren Erfüllung.

**Artikel 51.** Die Volkskommissariate der RSFSR sind entweder unionsrepublikanische oder republikanische.

**Artikel 52.** Die unionsrepublikanischen Volkskommissariate der RSFSR leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung der RSFSR, mit Ausnahme nur einer begrenzten Zahl von Betrieben laut dem vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zu bestätigenden Verzeichnis, wobei sie sowohl dem Rate der Volkskommissare der RSFSR, wie auch den entsprechenden unionsrepublikanischen Volkskommissariaten der UdSSR unterstellt sind.

**Artikel 53.** Die republikanischen Volkskommissariate der RSFSR leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung, wobei sie unmittelbar dem Rate der Volkskommissare der RSFSR unterstellt sind.

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

# KONSTITUTION (GRUNDGESETZ) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

## (Fortsetzung)

**Artikel 54.** Zu den unionsrepubliken Volkskommissariaten der RSFSR gehören die Volkskommissariate der RSFSR:

der Nahrungsmittelindustrie;  
der Leichtindustrie;  
der Holzindustrie;  
der Landwirtschaft;  
der Getreide- und Viehzuchtsowjetwirtschaften;  
der Finanzen;  
des Innenhandels;  
der inneren Angelegenheiten;  
des Justizwesens;  
des Gesundheitsschutzes.

**Artikel 55.** Zu den republikanischen Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate der RSFSR:

der Volksbildung;  
der örtlichen Industrie;  
der Kommunalwirtschaft;  
der Sozialfürsorge.

### V. KAPITEL

#### Die höchsten Organe der Staatsmacht der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken

**Artikel 56.** Das höchste Organ der Staatsmacht der autonomen Republik ist der Oberste Sowjet der ASSR.

**Artikel 57.** Der Oberste Sowjet der autonomen Republik wird von den Staatsbürgern der Republik auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, gemäß den Vertretungsnormen, die durch die Konstitution der autonomen Republik festgelegt sind.

**Artikel 58.** Der Oberste Sowjet der autonomen Republik ist das einzige gesetzgebende Organ der ASSR.

**Artikel 59.** Der Oberste Sowjet der autonomen Republik:

a) nimmt die Konstitution der autonomen Republik an und bringt sie zur Bestätigung im Obersten Sowjet der RSFSR ein;

b) setzt die Rayoneinteilung der autonomen Republik und die Grenzen der Rayons und Städte fest und bringt sie zur Bestätigung im Obersten Sowjet der RSFSR ein;

c) bestätigt den Volkswirtschaftsplan und das Budget der autonomen Republik;

d) verleiht Ehrenbenennungen der autonomen Republik.

**Artikel 60.** Der Oberste Sowjet der autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR im Bestande: des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR, dessen Stellvertreter, des Sekretärs des Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR.

**Artikel 61.** Das Präsidium des Obersten Sowjets der autonomen Republik ist dem Obersten Sowjet der ASSR rechenschaftspflichtig.

**Artikel 62.** Die Vollmachten des Präsidiums des Obersten Sowjets der autonomen Republik werden von der Konstitution der ASSR bestimmt.

**Artikel 63.** Zur Leitung der Sitzungen wählt der Oberste Sowjet der autonomen Republik einen Vorsitzenden des Obersten Sowjets der ASSR und dessen Stellvertreter.

**Artikel 64.** Der Oberste Sowjet der autonomen Republik bildet die Regierung der autonomen Republik—den Rat der Volkskommissare der ASSR.

### VI. KAPITEL

#### Die Organe der Staatsverwaltung der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken

**Artikel 65.** Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsmacht der ASSR ist der Rat der Volkskommissare der ASSR.

**Artikel 66.** Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik ist dem Obersten Sowjet der ASSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig, in der Periode aber zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der autonomen Republik—dem Präsidium des Obersten Sowjets der autonomen Republik, dem er rechenschaftspflichtig ist.

**Artikel 67.** Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik erläßt Beschlüsse und Ver-

ordnungen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der autonomen Republik, der Beschlüsse und Verordnungen der Volkskommissarenräte der UdSSR, der RSFSR und prüft ihre Durchführung.

**Artikel 68.** Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik ist berechtigt, Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der ASSR, Beschlüsse und Verordnungen der Vollzugskomitees der Kreis-, Stadt- und Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen auf dem Territorium der ASSR aufzuheben, wie auch Beschlüsse und Verordnungen der Kreis-, Stadt- und Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen einzustellen.

**Artikel 69.** Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik wird vom Obersten Sowjet der autonomen Republik gebildet im Bestande:

der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der autonomen Republik;

die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare;

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;

die Volkskommissare:

der Landwirtschaft;  
der Finanzen;  
des Innenhandels;  
für innere Angelegenheiten;  
des Justizwesens;  
des Gesundheitsschutzes;  
der Aufklärung;  
der örtlichen Industrie;  
der Kommunalwirtschaft;  
der Sozialfürsorge;  
der Chef der Wegebauverwaltung;  
der Bevollmächtigte des Beschaffungskomitees;  
der Chef der Verwaltung für Kunstangelegenheiten und außerdem

in Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Wirtschaft der Republik, mit Bestätigung durch den Obersten Sowjet der RSFSR—die Volkskommissare:

der Nahrungsmittelindustrie;  
der Leichtindustrie;  
der Holzindustrie.

**Artikel 70.** Die Volkskommissare der autonomen Republik leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zur Kompetenz der autonomen Republik gemäß der Konstitution der RSFSR und der ASSR gehören.

**Artikel 71.** Die Volkskommissare der autonomen Republik erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der ASSR, der Beschlüsse und Verordnungen der Volkskommissarenräte der UdSSR, der RSFSR und der ASSR, der Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der RSFSR.

**Artikel 72.** Die Volkskommissariate der autonomen Republik leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung, wobei sie sowohl dem Rat der Volkskommissare der ASSR, wie auch den entsprechenden Volkskommissariaten der RSFSR unterstellt sind.

### VII. KAPITEL

#### Die Organe der Staatsmacht der autonomen Gebiete

**Artikel 73.** Organ der Staatsmacht des autonomen Gebietes ist der Sowjet der Deputierten der Werktätigen des autonomen Gebiets.

**Artikel 74.** Der Sowjet der Deputierten der Werktätigen des autonomen Gebiets wird von den Bürgern des autonomen Gebiets auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bei einer Vertreternorm, die durch die Konstitution der RSFSR festgesetzt ist.

**Artikel 75.** Vollziehendes und verfügendes Organ des Sowjets der Deputierten der Werktätigen des autonomen Gebiets ist das von ihm Gewählte Vollzugskomitee.

**Artikel 76.** Der Sowjet der Deputierten der Werktätigen jedes autonomen Gebiets legt dem Obersten Sowjet der RSFSR eine „Bestimmung über das autonome Gebiet“ zur Bestätigung vor, die die nationalen Besonderheiten des autonomen Gebiets berücksichtigt.

### VIII. KAPITEL

#### Die örtlichen Organe der Staatsmacht

**Artikel 77.** Die Organe der Staatsmacht in den Gauen, Gebieten, autonomen Gebieten, nationalen Kreisen, administrativen Kreisen, Rayons, Städten, Siedlungen, Dörfern (Stanizas, Dörfern, Chutoren, Auls) sind die Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 78.** Die Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, die Rayon-, Stadt-, Rayonsowjets in großen Städten, Siedlungs-, Dorf-(Staniza-, Dorf-, Chutor-, Auls-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden von den Werktätigen des entsprechenden Gaus, Gebiets, nationalen Kreises, administrativen Kreises, Rayons, der Stadt, des Dorfes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**Artikel 79.** Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen (des Gaus, Gebiets, Kreises, Rayons, der Stadt, Siedlung, des Dorfes) leiten den kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbau auf ihrem Territorium, bestimmen das örtliche Budget, leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Organe der Verwaltung, sichern den Schutz der staatlichen Ordnung, fördern die Verstärkung der Verteidigungsfähigkeit des Landes, sichern die Einhaltung der Gesetze und den Schutz der Rechte der Staatsbürger.

**Artikel 80.** Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen lassen Beschlüsse und erlassen Verordnungen innerhalb der ihnen durch die Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der autonomen Republik eingeräumten Rechte.

**Artikel 81.** Die vollziehende und verfügende Organe der Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, der Rayon-, Stadt- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen sind die von ihnen gewählten Vollzugskomitees im Bestande: des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Sekretärs und der Mitglieder.

**Artikel 82.** Das vollziehende und verfügende Organ der Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen (Staniza, Chutor, Auls) in kleinen Siedlungen sind der von ihnen gewählte Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär.

**Artikel 83.** Die Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen (des Gaus, Gebiets, Kreises, Rayons, der Stadt, Siedlung, des Dorfes) verwirklichen die Leitung des kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbaus auf ihrem Territorium auf Grund der Beschlüsse der entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der höherstehenden Staatsorgane.

**Artikel 84.** Die Tagungen der Gau- und Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugskomitees nicht seltener als viermal jährlich einberufen.

**Artikel 85.** Die Tagungen der Rayon-Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der administrativen Kreise werden von ihren Vollzugskomitees nicht seltener als sechsmal jährlich einberufen.

**Artikel 86.** Die Tagungen der Stadt- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugsorganen nicht seltener als einmal im Monat einberufen.

**Artikel 87.** Die Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, der Rayon- und Stadt-Sowjets der Deputierten der Werktätigen wählen für die Zeit ihrer Tagung einen Vorsitzenden und Sekretär zur Leitung der Sitzungen der Tagung.

**Artikel 88.** Der Vorsitzende des Dorfsowjets beruft den Dorfsowjet ein und leitet seine Sitzungen.

**Artikel 89.** Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind unmittelbar rechenschaftspflichtig sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch den Vollzugsorganen des höherstehenden Sowjet der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 90.** Die höherstehenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verfügungen der unteren Vollzugskomitees aufzuheben und

(Fortsetzung auf der 4. Seite)

# KONSTITUTION (GRUNDGESETZ) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

## (Fortsetzung)

Beschlüsse und Verfügungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen einzustellen.

**Artikel 91.** Die höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verfügungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen und ihrer Vollzugskomitees aufzuheben.

**Artikel 92.** Die Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen bilden nachfolgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Landwirtschaft;
- für Finanzen;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitsschutz;
- für Volksbildung;
- für örtliche Industrie;
- für Kommunalwirtschaft;
- für Sozialfürsorge;
- für Wegebau;
- Allgemeine Abteilung;
- für Kunstangelegenheiten;
- Plankommission;
- Sektor für Kader beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees,

und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Gaus (Gebiets), bilden, mit Bestätigung durch die unionsrepublikanischen Volkskommissariate der Leichtindustrie, der Nahrungsmittelindustrie, der Holzindustrie, der Getreide- und Viehzuchtswirtschaften, die Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen Abteilungen oder Verwaltungen:

- für Leichtindustrie;
- für Nahrungsmittelindustrie;
- für Holzindustrie;
- für Getreide- und Viehzuchtswirtschaften.

**Artikel 93.** Entsprechend den Verhältnissen des Gaus (Gebiets), auf Grund der Gesetze der UdSSR und RSFSR, bilden die Allunions-Volkskommissariate und das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten bei den Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen ihre Verwaltungen.

Das Komitee für Beschaffungen ernennt bei den Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen seine Bevollmächtigten.

**Artikel 94.** Die Abteilungen und Verwaltungen der Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl den entsprechenden Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch dem entsprechenden Volkskommissariat der RSFSR.

**Artikel 95.** Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der administrativen Kreise und ihre Vollzugskomitees bilden Abteilungen und führen ihre Arbeit auf Grund der Gesetze und der Erlasse der höherstehenden Organe der RSFSR und der Beschlüsse der Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 96.** Die Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden nachstehende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Landwirtschaft;
- für Volksbildung;
- für Finanzen;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitsschutz;
- für soziale Fürsorge;
- Allgemeine Abteilung;
- für Wegebau;
- Plankommission;
- Sektor für Kader beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees

und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Rayons, bilden, mit Bestätigung durch die Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen Abteilungen: für Kommunalwirtschaft und für örtliche Industrie.

**Artikel 97.** Entsprechend den Verhältnissen des Rayons, auf Grund der Gesetze der UdSSR und RSFSR, mit Bestätigung durch den entsprechenden Gau (Gebiets-) Sowjet der Deputierten der Werktätigen, bildet das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten bei den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen seine Verwaltungen.

**Artikel 98.** Die Abteilungen der Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Rayonsowjet der De-

putierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch der entsprechenden Abteilung des Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterstellt.

**Artikel 99.** Die Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Finanzen;
- für Kommunalwirtschaft;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitsschutz;
- für Volksbildung;
- für soziale Fürsorge;
- Allgemeine Abteilung;
- Plankommission;
- Sektor für Kader beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees

und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Industrie der Stadt, ihrer Stadt- und Vorstadtwirtschaft:

- für örtliche Industrie;
- für Landwirtschaft.

**Artikel 100.** Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch der entsprechenden Abteilung des Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen oder unmittelbar der entsprechenden Abteilung des Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 101.** Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen von Moskau und Leningrad unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen von Moskau und Leningrad und ihren Vollzugskomitees, als auch unmittelbar den entsprechenden Volkskommissariaten der RSFSR.

**Artikel 102.** Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen Kreise und ihre Vollzugskomitees verwirklichen auf dem Territorium des Kreises die Rechte und Pflichten, die ihnen die „Bestimmung über die nationalen Kreise“ auferlegt, sowie die Beschlüsse der entsprechenden Gau (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Die „Bestimmung über die nationalen Kreise“ wird vom Obersten Sowjet der RSFSR festgesetzt.

## IX. KAPITEL

### Das Budget der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

**Artikel 103.** Das Staatsbudget der RSFSR wird vom Rat der Volkskommissare der RSFSR zusammengestellt und zur Bestätigung dem Obersten Sowjet der RSFSR unterbreitet.

Das vom Obersten Sowjet der RSFSR bestätigte Staatsbudget der RSFSR wird zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

**Artikel 104.** Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt eine Budgetkommission, die dem Obersten Sowjet ihr Gutachten über das Staatsbudget der RSFSR mitteilt.

**Artikel 105.** Die Abrechnung über die Erfüllung des Staatsbudgets der RSFSR wird vom Obersten Sowjet der RSFSR bestätigt und zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

**Artikel 106.** In die Budgets der autonomen Republiken und die örtlichen Budgets der Gaus (Gebiete), sowie in die Budgets der autonomen Gebiete, nationalen und administrativen Kreise, der Rayon-, Stadt- und Dorfsowjets werden die Einkünfte aus der örtlichen Wirtschaft, die Abzüge aus den auf ihrem Territorium einlaufenden staatlichen Einkünften, sowie die Einkünfte aus den örtlichen Steuern und Abgaben in den Ausmaßen, die durch die Gesetzgebung der UdSSR und der RSFSR festgesetzt sind, eingeschlossen.

## X. KAPITEL

### Gericht und Staatsanwaltschaft

**Artikel 107.** Die Rechtsprechung wird in der RSFSR vom Obersten Gericht der RSFSR, von den Obersten Gerichten der autonomen Republiken, den Gau-, Gebietsgerichten, den Gerichten der autonomen Gebiete, den Gerichten der nationalen Kreise, den Gerichten der administrativen Kreise, den Sondergerichten der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR geschaffen werden, den Volksgerichten ausgeübt.

**Artikel 108.** Die Verhandlungen vollziehen sich in allen Gerichten mit Beteiligung von Volksbeisitzern, mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

**Artikel 109.** Das Oberste Gericht der RSFSR ist das höchste Gerichtsorgan der RSFSR. Dem Obersten Gericht der RSFSR wird die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit aller Gerichtsorgane der RSFSR, der autonomen Republiken und Gebiete auferlegt.

**Artikel 110.** Das Oberste Gericht der RSFSR wird vom Obersten Sowjet der RSFSR auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

**Artikel 111.** Die Obersten Gerichte der autonomen Republiken werden von den Obersten Sowjets der autonomen Republiken auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

**Artikel 112.** Die Gau- und Gebietsgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, die Gerichte der nationalen und administrativen Kreise werden von den Gau-, Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen oder von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete, oder von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

**Artikel 113.** Die Volksgerichte werden von den Bürgern des Rayons auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

**Artikel 114.** Das Gerichtsverfahren wird in der RSFSR in russischer Sprache oder in der Sprache der autonomen Republik oder des autonomen Gebiets oder des nationalen Kreises geführt, wobei Personen, die diese Sprache nicht beherrschen, volle Einsichtnahme in die Akten durch Dolmetscher sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

**Artikel 115.** Die Verhandlungen sind, insofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, in allen Gerichten der RSFSR öffentlich, wobei dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

**Artikel 116.** Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterordnet.

**Artikel 117.** Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate und der ihnen unterstellten Behörden, wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen sowie der Staatsbürger der RSFSR wird auf dem Territorium der RSFSR sowohl vom Staatsanwalt der UdSSR unmittelbar, wie auch durch den Staatsanwalt der RSFSR verwirklicht.

**Artikel 118.** Der Staatsanwalt der RSFSR wird vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

**Artikel 119.** Die Gau- und Gebiets-Staatsanwälte, wie auch die Staatsanwälte der autonomen Republiken und autonomen Gebiete werden vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

**Artikel 120.** Die Staatsanwälte der nationalen und administrativen Kreise, die Rayon und Stadt-Staatsanwälte werden vom Staatsanwalt der RSFSR mit Bestätigung durch den Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

**Artikel 121.** Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen aus, indem sie nur dem Staatsanwalt der UdSSR unterordnet sind.

## XI. KAPITEL

### Die Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger

**Artikel 122.** Die Staatsbürger der RSFSR haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf Zuteilung gesicherter Arbeit mit Entlohnung ihrer Arbeit gemäß ihrer Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, durch das unentwegte Wachsen der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

(Schluß in der nächsten Nummer)

Verantwortlicher Redakteur: **G. N. WERBACH**

Dorf Gnadenflur, Kantontypographie der Zeitung „Stalinist“  
Bevollmächtigt der Hauptlitv. № 5-13 Auflage 400 Exempl.